

# IN MEMORIAM

Heinrich Triepel 1868—1946

von

*Carl Bilfinger*

»Wer der Göttin der Gerechtigkeit dient, soll ihren Thron auch vor den Angriffen eines machtlüsternden Gesetzgebers schützen, der sich vermißt, stärker zu sein als das Recht, das auch ihn bindet.«  
Heinrich Triepel, 1926.

Keiner von den vielen, die von Heinrich Triepel so vieles empfangen haben, bedarf einer Legitimation, wenn er zur Feder greift, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren und sein Bild in uns lebendig zu erhalten. Der gegenwärtige Augenblick jedoch, da die Zeitschrift des Instituts wieder erscheint, dem er seit 1926 so nahe gestanden, mag es verstehen lassen, wenn ich im Namen des Instituts und, damit verbunden, in eigener Sache, diesem Nachruf ein Wort vorausschicke.

Zunächst handelt es sich um den Versuch, meinem Gefühl des Dankes Ausdruck zu geben für das, was mir der Dahingeschiedene über zwei Jahrzehnte hindurch an Anregung und Förderung hat zuteil werden lassen, zumal, doch nicht ausschließlich, auf dem Gebiete des historisch und soziologisch gesehenen öffentlichen Rechts in der Praxis des Staates, der Staatenverbindungen und des internationalen Kreises.

Von selbst schließt sich daran der Dank dafür, daß Triepel, nur er, im Oktober 1943 durch sein freundliches und dringendes Zureden mir den Mut gegeben hat, die Nachfolge in die Stellungen von Bruns an der Universität Berlin und als Direktor des von ihm gegründeten Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht anzunehmen.

Es ist klar, daß Triepels Werk zu schildern, selber ein Werk sein müßte. Vor allem: ein umfassendes und tiefes Eindringen in die staats- und völkerrechtliche Situation des neuen deutschen Kaiserreichs, dann, der deutschen Republik der Weimarer Verfassung. Weiter: die Aufgabe, in Triepel zugleich den Juristen, Soziologen und Historiker zu schildern, und, im Gedenken an seine letzte Gabe, »Vom Stil des Rechts«, den Mann

1 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIII.

zu würdigen, der am Abend seines Lebens über die Schönheit, Wahrheit und Ewigkeit des Rechts philosophiert hat. Vielleicht ist es, bei der Härte der Zeit, noch zu früh, nach Freiwilligen für eine solche Aufgabe zu rufen. Jedenfalls, in diesem Augenblick und dem hier gesteckten Rahmen, ist es nicht möglich, mehr zu geben als Anhaltspunkte, um diese Aufgabe wenigstens zu zeigen.

Bei all seiner Vertiefung in jene Randgebiete des Wissens vom Staatsrecht und vom Recht zwischen den Staaten war und blieb Triepel durch und durch Jurist. Sucht man eine Gesamtschau seiner Werke, seiner kleineren Monographien und Schriften mit ihren zahlreichen, mit größter Akribie ausgewählten Belegen zu gewinnen, so mag es wohl scheinen, als sei schließlich doch die auf die Staatenverbindungen, besonders auf die Hegemonie, bezogene Soziologie Triepels eigentliche Liebe gewesen. Wie dem auch sei, es würde sich lohnen, der Verbindung, Unterscheidung und Trennung juristischer und soziologischer Denkweise, wie sie so eigenartig bei Triepel hervortritt, nachzugehen.

So wäre etwa zu fragen, ob sich nicht sein großes Werk »Die Reichsaufsicht« (1917) an manchen Stellen wie ein Ringen zwischen jenen beiden Elementen ausnimmt, oder wie ein Zögern, auf dem 1907 in »Unitarismus und Föderalismus« sichtbar gewordenen Weg fortzuschreiten. Aber auch die »Reichsaufsicht« bedeutet nicht einen Übergang zu bloßer Beschreibung der rechtsförmigen Organisation des Reichs. Vielmehr wird hier an dem entscheidenden Punkte, da, wo sich Unitarismus und Föderalismus berühren und sich, mit Vortritt des einheitsstaatlichen Elements, ineinander fügen sollen, an diesem Punkt wird ein Querschnitt gezogen durch das Dickicht der bundesstaatlichen Normen. Diese Methode, ein umfassendes Werk über das Reichsstaatsrecht darzubieten, worin der Stoff plastisch gesehen und damit dem Verständnis nahegebracht wird, war neu, ohne Vorgang und, soweit ersichtlich, ohne Nachfolge. Sie ist kennzeichnend für den Autor, der nirgends die Frage nach den möglichen praktischen Konsequenzen unterläßt. Es ist im Grunde dieselbe Tendenz, die ihn später auf das Problem des Verhältnisses von Inhalt und Form des Gesetzes führt, wenn er sagt:

»Es ist die Herrschaft des Wahns, daß die Form alles, der Inhalt nichts bedeute, daß die Form des Gesetzes jeden Gesetzesinhalt heilige, daß der Gesetzgeber durch Anwendung einer Form jeder Gefahr eines Rechtsbruchs entgehen könne. Es gilt, diesen Wahn zu zerstören.« (Aus »Das Abdrosselungsgesetz«, Deutsche Juristenzeitung 1926.)

Damit wendet sich der Blick zu der Stellungnahme Triepels gegenüber der Verfassungspraxis der Weimarer Epoche. Wäre es möglich, hier sicher

zu urteilen, so möchte ich annehmen, daß Triepel, für den der Rechtsstaat sich von selbst verstand, durch seine klare und vorausschauende Erkenntnis der Gefahren jener Verfassungspraxis den Impuls empfing, sich nunmehr als Rufer im Streit für die Sache des Rechtsstaats einzusetzen. Da ist es nun für seine Denkweise kennzeichnend, daß er dieses Ziel wesentlich auf dem Felde der *Organisation* der liberalen Demokratie verfolgte.

Zwar schenkte er, nach wie vor, der föderalistischen Seite des Deutschen Bundesstaats, als Spezialist auf diesem, den Staatenverbindungen des Völkerrechts benachbarten Gebiet, auch unter den neuen Aspekten besondere Aufmerksamkeit. Allein mehr und mehr galt es ihm nun, den bündischen Liberalismus: relative Freiheit der Einzelstaaten gegenüber expansiven Tendenzen der Gewalt des Gesamtstaats – zu verbinden mit der Organisation der Garantien zur Wahrung der Rechte des Einzelnen gegenüber etwaigen radikal-unitarischen Bestrebungen jeder Art.

Aus dieser Epoche sei hervorgehoben die Abhandlung »Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung« als Musterbeispiel anschaulicher Einführung, praktisch und theoretisch, in den Sinn und die Technik des Gegenstandes, in knappster Fassung (Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 39, S. 456 ff.). Unter Beiseitelassen alles anderen sei ferner verwiesen auf Triepels Stellungnahme in der Frage der Schranken der Befugnis der Legislative zur Einräumung von Rechtsverordnungsrechten an die Exekutive (sog. Ermächtigungs-Gesetzgebung). Er faßt seine Lehre noch 1941/42 dahin zusammen:

»... soweit ein Gesetz Rechtsverordnungsrechte einräumen darf, ist es doch auch in diesem Rahmen auf »partielle« Delegation angewiesen. Das will sagen, daß es niemals ganze »Materien« auf den Verordnungsweg schieben, sondern daß die Delegation nur im Dienste begrenzter Zwecke für ein bestimmtes Lebensverhältnis erfolgen kann.« (Aus: Triepel, »Delegation und Mandat im öffentlichen Recht«, 1942, S. 120/121, ähnlich in den Verhandlungen des Bamberger Deutschen Juristentags 1921).

Es ist kein Zufall, daß Triepel mit der eben genannten, rechtshistorisch, rechtsvergleichend und rechtsdogmatisch gleichermaßen ausgezeichneten Untersuchung, seiner letzten auf dem Gebiet des Staatsrechts, auf die Klarstellung des Begriffs der Delegation und auf deren Unterscheidung von anderen Arten der Ermächtigung besonderen Wert gelegt hat; er bemerkt im Vorwort, der erste Entwurf dieser Untersuchung liege vierzig Jahre zurück. Die letzten Konsequenzen seiner Fragestellung rühren an ein anderes, noch tiefer greifendes Thema: die Frage nach den Schranken der Befugnis zur Änderung solcher Normen der rechtsstaatlichen Verfassung, die

grundlegend für deren System überhaupt sind, so daß man also insofern von integrierenden Bestandteilen einer solchen Verfassung sprechen kann. Diese Frage ist es im Grunde, die Triepel 1926, bei seiner Kritik der Verfassungspraxis der Reichsregierung in dem obenerwähnten Aufsatz »Das Abdrosselungsgesetz« in Fluß gebracht hat, durch den Vorwurf:

»... Ein solches Verfahren hebt die Verfassung selbst aus den Angeln; es steht mit den Grundgedanken der Verfassung als eines schlechthin gültigen Ordnungsprinzips in innerem Widerspruch, es ist deshalb eine rechtliche Unmöglichkeit.«

Man beachte hier das Wörtchen »rechtlich«: Hier wird ein verfehlter Rechtspositivismus aufgedeckt und sichtbar gemacht. Die mit einem hier vielleicht nicht vollkommen korrekten Ausdruck als soziologisch zu bezeichnende Auffassung Triepels vom Begriff des Rechts tritt hervor. Dieses Bekenntnis wird von derselben Stimme abgelegt, die uns anderthalb Jahrzehnte später in jener Untersuchung über die Delegation eine Probe richtig verstandener »Begriffsjurisprudenz« darbietet. Dort, im Vorwort zu »Delegation und Mandat«, spricht Triepel rückschauend davon, »ob nicht in der Rückkehr zu einer wissenschaftlichen Jugendliebe auch eine Abkehr von den inzwischen gewonnenen methodischen Einsichten liege; er glaube, die Frage mit gutem Gewissen verneinen zu können.« Man sieht: das oben bei Betrachtung der »Reichsaufsicht« vermutete Ringen des Verfassers zwischen spezifisch juristischer und, andererseits, soziologischer Anschauungsweise macht sich wieder geltend. Die Lösung findet sich wohl in Triepels entschiedener Ablehnung der »reinen«, d. h. nur normativen Rechtslehre, der »science normative« die von der »Soziologie« als einer Wissenschaft vom »Sein« nichts wissen will (vgl. Triepel im *Recueil des Cours*, Bd. I, 1923, S. 85) und man nehme nun hinzu folgende Andeutung zur »Begriffsjurisprudenz«:

»... wer weiß, daß der Begriff für sich allein ohne Heranziehung von Urteilen wertenden Charakters fast niemals einen Schlüssel zum Tore der Rechtsauslegung und -anwendung bietet, der wird doch schon um der systematischen Bedeutung der Rechtsbegriffe willen auf ihre klare Herausarbeitung Bedacht nehmen und auf ihr bestehen müssen.« (»Delegation und Mandat« S. 1).

Kehren wir nach dieser Abschweifung noch einen Augenblick zur Betrachtung jener von vielen als ketzerisch empfundenen Stelle des Aufsatzes von 1926 zurück: Triepel und die wenigen, die damals, zwar nicht buchstäblich, aber doch ungefähr dem Sinne nach, dasselbe Bedenken – historisch herzuleiten aus der Unterscheidung von *pouvoir constitué* und *pouvoir constituant* – geäußert haben, sind seinerzeit nicht durchgedrungen. Erst zwei Jahrzehnte später ist hier ebenso wie hinsichtlich der von Triepel

gleichfalls bekämpften Methode »verfassungsdurchbrechender« Gesetzgebung, eine Wendung eingetreten, die nun, z. B. in Art. 85 der Württemberg-Badischen Verfassung und in Art. 79 des Bundes-Grundgesetzes ihren Ausdruck gefunden hat. – Die naheliegende Frage, ob aus dem Gesichtspunkt unzulässiger Delegation heraus das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 illegal war, ist hier nicht zu erörtern. Doch sei auf folgenden Satz Triepels in der Schrift »Delegation und Mandat«, 1942, hingewiesen:

»Der Chef der Exekutive darf seine Gewalt, etwa das Recht zur Promulgation der Gesetze, nicht auf die Legislative übertragen, und ebensowenig ist das Umgekehrte statthaft...«<sup>1)</sup>

Das Thema der, soweit ich sehe, einzigen größeren Studie Triepels aus dem Gebiet der allgemeinen Staatslehre<sup>2)</sup>, »Das Interregnum«, 1892, eines Jugendwerks, ist wesentlich staatsrechtsgeschichtlicher Art. Die Einleitung bringt eine Begriffsbestimmung des Gegenstandes und seine Beschränkung auf die Monarchie. Es folgt die Aufzählung und, an Hand von Beispielen, die Erläuterung der typischen Fälle. Der erste Abschnitt des Hauptteils verrät die besondere Vorliebe des Verfassers für die Historie, der er sich dann in seiner letzten Schaffensperiode intensiver denn je hingegeben hat. Auch der zweite, dogmatische Abschnitt des Hauptteils entbehrt nicht der Beispiele aus der politischen Geschichte, namentlich der neueren Zeit; auf diese Weise weiß der Verfasser schon damals die an und für sich manchmal spröde Materie zu beleben. Zugleich wird über die engere Fragestellung hinausgegriffen, z. B. auf die Gegenüberstellung von Einheitsstaat und Bundesstaat sowie auf die Frage, inwieweit die Existenz des Reiches durch das etwaige Aufhören der Existenz eines Gliedstaates berührt würde. Bemerkenswert ist hier, im Hinblick auf die Gegenwart, die Feststellung, der Staat habe während des Interregnums kein physisches Subjekt, keinen Träger seiner Gewalt, aber das Interregnum lasse den (monarchischen) Staat und seine Verfassung unberührt. Gleichviel, wie man darüber denken mag –, es fällt doch schon bei dieser Erstlingsarbeit die Gabe Triepels auf, Probleme aufzuspüren und anzudeuten, die unter anderen Verhältnissen und zu anderen Zeiten geradezu als aktuelle Fragen wieder auftauchen. Man denke nur etwa an gewisse Parallelen aus der neuesten Geschichte, wie sie in dem bekannten Streit über die Kontinuität des Deutschen Bismarck-Reichs mit dem Reich der Weimarer Verfassung bestehen, und dann wieder an die noch nicht abgeschlossene Erörterung der Gegenwart, ob Deutschland rechtlich noch besteht.

<sup>1)</sup> Sperrschrift vom Verfasser.

<sup>2)</sup> Von der »Hegemonie« (s. unten) als, im ganzen sui generis, wird hier abgesehen.

Heinrich Triepel hat den Grund zu seinem hohen Ansehen im internationalen Kreis vornehmlich durch sein Buch über »Völkerrecht und Landesrecht«, 1899, gelegt. Er hat dort das, insbesondere durch die bekannte Bestimmung des Art. VI Sec. 3 der Amerikanischen Verfassung aufgeworfene Problem des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht unter dem beherrschenden Gesichtspunkt der dualistischen Struktur des Völkerrechts behandelt. Der Bericht über dieses berühmte Werk, mit seinen Untersuchungen über die Quellen (Vereinbarungstheorie) des Völkerrechts und dessen Verhältnis zum inneren Recht der Staaten muß sich im vorliegenden Rahmen auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die dualistische Lehre ist zwar im Schrifttum der neuesten Zeit zunehmend umstritten, aber die internationale Staatenpraxis selber hält im wesentlichen an der dualistischen Theorie bis auf diesen Tag fest, wovon u. a. die Betonung der *sovereign equality* und die Klauseln zugunsten der »domestic affairs« oder des »*domaine réservé*« zeugen. Das nicht bestreitbare Vordringen monistischer<sup>3)</sup> Tendenzen in der Wissenschaft wird von Triepel späterhin, 1923, in seinen Vorträgen im Haag »*Les Rapports entre le Droit Interne et le Droit International*«, *Recueil des Cours*, Band I, S. 77 ff., wesentlich in seiner Auseinandersetzung mit Kelsen berücksichtigt. Mindestens bis 1942 ist Triepel in seinen Publikationen von seinen, dem Prinzip der Staatensouveränität entsprechenden Grundgedanken über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, also vom Sinn der dualistischen Theorie, nicht abgegangen. Es entsprach dies durchaus seiner wertenden, empirisch-soziologisch beeinflussten Auffassung des Rechtsbegriffs überhaupt. Nehmen wir ein paar charakteristische Worte aus seinen Ausführungen im Haag: Er hält Kelsen vor, dessen These, das ganze Recht sei ein »*système unique*«, sei aufgestellt »*sans avoir égard aux réalités*«, oder: jene monistische Lehre sei »*absolument antihistorique*«. Seine eigene Lehre faßt er mit einem einzigen Satz zusammen:

»On peut appeler la théorie qui vient d'être exposée, la théorie dualiste des rapports entre le droit international et le droit interne.«

Den Zusammenhang seiner Theorie mit der These von der Souveränität der Staaten und den Gegensatz zur monistischen Völkerrechtslehre macht er in einer kurzen Bemerkung seiner Rede bei Antritt des Rektorats der Uni-

<sup>3)</sup> Ohne Eingehen auf das Problem selbst seien hier zwei Sätze aus dem Aufsatz von Wehberg, »Friedenswarte« XXXVIII. Jahrg. 1938, S. 39–41, wiedergegeben: »Wohl alle Begründer monistischer Völkerrechtstheorien sind von Triepels Arbeit in entscheidendem Maße beeinflusst worden... Es ist das große bleibende Verdienst Triepels, das Problem der Rechtsnatur des Völkerrechts von den verschiedensten Seiten angepackt und dadurch eine ganze Generation zum Nachdenken über diese Frage veranlaßt zu haben.«

versität Berlin, 1926, anschaulich für denjenigen, der diese Stelle mit seiner Polemik gegen die monistische Theorie in den Vorträgen von 1923 über die Beziehungen zwischen Landesrecht und Völkerrecht vergleicht. In der Rektoratsrede heißt es:

»Neuerdings halten es viele für ausgeschlossen, ein Völkerrecht auch nur zu denken, ehe nicht der hinderliche Souveränitätsbegriff über Bord geworfen ist, während ich mich für meine Person anheischig mache, die Souveränität der Staaten, natürlich so wie ich sie konstruiere, geradezu als Voraussetzung für ein zwischenstaatliches Recht zu erweisen.«

Es ist klar, daß diejenigen, welche den »hinderlichen Souveränitätsbegriff über Bord werfen« und die »Einheit« des Rechts im Sinne der monistischen Rechtsschulen behaupten, damit auch die doch von der Völkerrechtspraxis festgehaltene Unterscheidung »Völkerrecht und Landesrecht« in Frage stellen; soweit freilich in der neuesten politischen Entwicklung die soziologischen Grundlagen der Souveränität erschüttert und geschwächt werden, kann dies nicht ohne Rückwirkung auf die Situation der dualistischen Völkerrechtstheorie bleiben. Im Erscheinungsjahr der Schrift »Delegation und Mandat« 1942, scheint Triepel noch nicht an die Möglichkeit gedacht zu haben, daß der Substanzverlust des Souveränitätsbegriffs so weit gehen könnte, daß die Struktur des klassischen Völkerrechts ernstlich angegriffen würde. Denn sonst hätte er nicht die folgenden Worte, die um ihrer grundsätzlichen Bedeutung willen hier wiedergegeben werden, niedergeschrieben (a. a. O. S. 67):

»Das Völkerrecht ist jünger als die Staatenwelt: das Völkerrecht hat nicht die Staaten, sondern diese haben jenes ‚geschaffen‘. Und wenn man auch zugeben mag, daß die Völkerrechtsgemeinschaft als ein ‚Verband‘ so etwas wie eine ungeschriebene Verfassung besitze, so ist diese Verfassung ganz gewiß weder dazu bestimmt, noch in der Lage, Kompetenzen zu verteilen, geschweige denn, Kompetenzen des Verbands zu delegieren.«

Nach dem Ende der Feindseligkeiten des zweiten Weltkrieges hat sich Triepel darüber Gedanken gemacht, daß nun mit der Möglichkeit einer »Umwälzung des Völkerrechts« zu rechnen sei<sup>4)</sup>.

Von den zahlreichen kleineren völkerrechtlichen Abhandlungen Triepels sei hier nur noch der an Anregungen für weitere Forschungen reichen Schrift über »Die auswärtige Politik der Privatpersonen« (in dieser Zeitschrift Band IX, 1939, S. 1 ff.) gedacht. Manche Fälle, auf welche die Fragestellung dieses Themas anwendbar ist, können zwar, je nach der Lage des Sachverhalts, unter dem Gesichtspunkt altbekannter Institute der Völkerrechtslehre betrachtet werden, so z. B. der Gebietserwerb durch Okku-

<sup>4)</sup> Vgl. meine Bemerkung am Eingang meines Aufsatzes über »Souveräne Gleichheit und internationale Ordnung«, Süddeutsche Juristenzeitung, Jg. 4, Januar 1949.

pation auf vorangegangene Aktionen Privater, oder etwa der Haftung des Staats für völkerrechtliche Delikte. Aber viele unter den Vorgängen, denen Triepel in seiner Untersuchung besondere Aufmerksamkeit widmet, bringt er nun unter den neuen Gesichtspunkt, den er eben mit seinem Thema erfaßt: Auswärtige Politik zu treiben, sagt er, ist Sache des Staates, aber »es geschieht nicht selten, daß Private eine Tätigkeit entfalten, die sich nicht anders denn als auswärtige Politik bezeichnen läßt«. Lassen wir gewisse hochpolitische Beispiele der neueren Geschichte beiseite, mit Ausnahme etwa des *a u ß e n p o l i t i s c h e n B o y k o t t s*, wovon Triepel Beispiele anführt, die seine Fragestellung in helles Licht setzen. Ebenso harmlos wie kurios ist die Erzählung, die uns von dem Aufstieg der Familie Brooke bis zur Erlangung »souveräner« Herrschergewalt über das Fürstentum Sarawak berichtet: eine Staatsaffaire, die mit einem Gutachten der britischen Kronjuristen von 1854 beginnt, daß ein britischer Untertan zwar durch Eroberung oder Okkupation Souveränität im Auslande erwerben könne, aber "solely and entirely for the Crown". Das Ende aber war, nach diesem Bericht, daß Großbritannien, wenn auch in einem Protektoratsvertrag, den britischen Untertan im Jahr 1888 »doch schließlich als souveränen Regenten des ausländischen Staates anerkannt hat und seine auswärtige Politik mithin als Politik für eigene Rechnung hat gelten lassen«.

Die besondere Bedeutung dieser Schrift liegt vielleicht weniger in der Zusammenstellung charakteristischer und denkwürdiger Fälle, sondern darin, wie der Verfasser am Schlusse seiner Untersuchung zur Gegenüberstellung von Individuum und staatlicher Gemeinschaft überhaupt übergeht. Er sagt, die jetzt noch allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts tragen einen ausgesprochen individualistischen Charakter, heute aber wachse die Erkenntnis, daß der Einzelne von der Gemeinschaft nicht getrennt, nicht als isoliertes Einzelwesen neben der Gemeinschaft, sondern als ihr lebendiges Mitglied zu denken sei. Es kommt nicht darauf an, ob man sich diesen Erwägungen anschließen will oder nicht, sondern daß wir auch hier wiederum jene Gabe Triepels wahrnehmen, den Leser zum Nachsinnen anzuregen, zu Zustimmung oder Widerspruch aufzurufen, oder auch, an Hand jener Beispiele, mit seinen eigenen Worten ausgedrückt, nicht nur »Blümelein am Rande zu pflücken«, sondern »das Brett des Problems an der dünnsten Stelle anzubohren«<sup>5)</sup>.

Die letzte Arbeit, die Triepel in dieser Zeitschrift veröffentlicht hat, (Bd. XII, 1944) ist die *B e s p r e c h u n g* des Buches von Vietsch, »Das europäische Gleichgewicht«. Sie trägt nach Inhalt und Umfang durch-

<sup>5)</sup> Aus der ungedruckten Rede seines Schülers Asche Graf von Mandelsloh an Triepels 70. Geburtstag, 17. Februar 1938.

aus den Charakter einer Abhandlung, einer höchst wertvollen Ergänzung seines großen Werkes über die Hegemonie. Zum letzten Mal wird uns ein eindrucksvolles Beispiel von dem überlegenen Wissen und dem sicheren Judizium Triepels auf dem Felde der Geschichte gegeben unter dem beherrschenden Aspekt von Spiel und Gegenspiel zwischen Hegemonie und Gleichgewicht.

Hier, wo Triepel auf das Thema der *H e g e m o n i e* zurückkommt, ist der Punkt, an dem man die Brücke von Beginn seiner Neigung zur – mit seinen Worten ausgedrückt – »soziologischen« Betrachtungsweise der Probleme des Staatsrechts, der Staatslehre und der zwischenstaatlichen Beziehungen schlagen kann, bis zum Abschluß seines letzten großen Werkes überhaupt, der 1938 vollendeten »Hegemonie«. Der Ausgangspunkt findet sich in der schon berührten, 1907 erschienenen Schrift über »*U n i t a r i s m u s u n d F ö d e r a l i s m u s*«. Dort wird, insbesondere in dem Abschnitt »Preußen und das Reich« die preußische Hegemonie als »eine Gestalt der deutschen Verfassung« bezeichnet, »welche die Mitte zwischen Föderalismus und extremem Unitarismus einnimmt«. Wesentlich ist hierbei, daß Triepel in dieser Schrift, die er eine »staatsrechtliche und politische Studie« nennt, die politische, staaten-soziologische Figur der Hegemonie mit dem *S t a a t s r e c h t* verbindet. Damals war dies, obschon das Wort Hegemonie, angewendet auf die Vormachtstellung Preußens in Deutschland, keineswegs neu war, doch, gemessen an der üblichen Methode der Darstellung des Reichsstaatsrechts, nahezu eine Ketzerei; diese Kritik verstärkt sich noch mit dem Vordringen der reinen Rechtslehre, die Triepel stets bekämpft hat. Anderer Meinung war seinerzeit mancher Studierende, wenn er, ermüdet durch die Trockenheit und Sprödigkeit gewisser deskriptiv-normativ gehaltener Staatsrechtdarstellungen ein Büchlein wie jene Schrift von 1907 in die Hände bekam. Da stieß der Leser auf die Wirklichkeit der politischen Kräfte und deren Auswirkung auf die Ordnung des staatlichen Lebens; es waren, mit Max Huber gesprochen, die soziologischen Grundlagen, die gerade in der Bismarck-Verfassung nüchtern und deutlich hervortreten, in einem Plan einer Konzeption bundesstaatlicher Ordnung. Dabei war, wie schon berührt, der preußischen Hegemonie die Rolle eines den Unitarismus mäßigenden (von Triepel übrigens nicht als föderalistisch, sondern eben als hegemonisch bezeichneten) Faktors zugewiesen, entsprechend dem hier von Triepel angeführten Worte Bismarcks, »um diesen Hauptpartikularisten für das Reich zu gewinnen«. Schon hier, in diesem engeren Rahmen, findet sich eine Definition der Hegemonie:

»... der Begriff der Hegemonie läßt sich unmöglich bloß in formal-juristischer Weise derart übersetzen, daß man darunter die Ausdehnung preußischer Obrig-

keit über die preußischen Grenzen hinaus versteht. Vielmehr bedeutet Hegemonie den Inbegriff aller Rechtssätze und Einrichtungen, vermöge deren die führende Macht eines zusammengesetzten Staatswesens dem Leben der Gesamtheit die gewünschte Richtung zu geben und den Stempel des eigenen Geistes aufzudrücken vermag.«

Es ist aber nicht etwa die Hegemonie als solche, die diesem Buch Triepels sein besonderes Gepräge verleiht und den Leitgedanken seines Inhalts bestimmt. Vielmehr ist, wenn schon man darin doch eine Art Tendenz suchen wollte, diese eben durch das Thema selbst bestimmt: Es sollen in einer Fülle von Anregungen und Hinweisen Einblicke in das Verhältnis von Wirklichkeit und Recht gegeben werden, die das Ineinandergreifen verschiedenartiger Elemente der nur unitarisch verstandenen Einheitsidee und, auf der anderen Seite, des bündischen Einheitsgedankens zur Anschauung bringen. Hierbei hatte, nach Triepel, Preußen die Aufgabe und die Kraft, gleichsam als Moderator gegenüber der Möglichkeit eines radikalen Unitarismus zu wirken.

Triepels letztes, mit Recht von der Kritik als monumental bezeichnetes Werk »Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten«, nimmt eine Sonderstellung, einen besonderen Rang ein unter den mannigfachen Versuchen auf dem Gebiet des unter bestimmten leitenden Gesichtspunkten vorgetragenen Wissens vom politischen Staat und von politischen Staatenverbindungen. Dieser besondere Rang gebührt dem Werke Triepels zunächst deshalb, weil die Hegemonie bisher, alles in allem, ein Stiefkind der Wissenschaft geblieben, in diesem Werke, horizontal und vertikal, über den Erdkreis hin und durch die historischen Zeiten hindurch von den Anfängen der Antike bis zum neuesten Status zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht wird, ausgeführt mit sorgfältig ausgewähltem Quellenmaterial.

Triepel selbst hat sich in der Einleitung seines Buches (S. 3 und 4) über jene bisher stiefmütterliche Behandlung der Hegemonie Gedanken gemacht; seinen vorsichtigen Erwägungen über die Gründe solcher Vernachlässigung ließe sich die Vermutung hinzufügen, es könnten mindestens zum Teil und gerade im deutschen Schrifttum Hemmungen vorgewaltet haben, die an die Mentalität etwa des Constantin Frantz anklingen, nämlich: ein Bund möglichst gleichmächtiger Staaten sei das Ideal föderalistischer Organisation, der hegemonische Bund dagegen bedeute eine *societas leonina*, also im Zweifel ein Übel.

Jedenfalls aber ist festzuhalten, daß die Hegemonie ein empirisch erwiesenes, fortlebendes zentrales Phänomen ist, das Triepel in seinem großen Werk sachlich und ohne wunsch-politische Tendenz beobachtet und unter-

sucht. Sein Buch füllt nicht nur eine klaffende Lücke, sondern es lenkt die Aufmerksamkeit, grundsätzlich und bahnbrechend, auf eine staaten-soziologische Erscheinung, die man bis dahin wohl gelegentlich, passim vermerkt, oder auch, wie z. B. in dem führenden englischen Lehrbuch des Völkerrechts von Oppenheim, kurz besprochen, aber nicht in ihrer vollen, heute nun die Erde umspannenden Bedeutung untersucht und gewürdigt hat.

Die Hegemonie wird von Triepel als »eine der Arten zwischenstaatlicher Machtausübung« eingeführt, alsbald aber wird sie, insoweit an die Gedanken von 1907 anschließend, als »Rechtsbegriff« oder auch als »rechtliches Phänomen« dargestellt; doch sei sie nicht »nur eine rechtliche Erscheinung«, sondern »in der Tat vorzugsweise ein Gegenstand gesellschaftswissenschaftlicher Betrachtung«. Die so, schon zu Anfang hervortretende, besondere Betonung des soziologischen Moments setzt sich durch das ganze Werk fort, obschon immer wieder unterbrochen durch Eingehen auch auf die rechtliche Seite. Da der Staat selbst und die Staaten-Verbindungen »Gruppen« im soziologischen Sinn dieses Wortes sind, wollte Triepel, entsprechend seiner obenerwähnten Betonung des soziologischen Charakters der Hegemonie, nicht darauf verzichten, in diesem seinem »Buch von führenden Staaten«, auch an andere Gruppen heranzuziehen und allgemeine Betrachtungen wie z. B. über »Führung und Herrschaft«, nicht auf die Staaten beschränken. Mit diesen anderen Kreisen des sozialen Lebens überhaupt, einschließlich der religiösen Gruppen, befassen sich insbesondere die beiden ersten Teile des Buches, über den »führenden Menschen« und über »die führende Gruppe«. Es folgt als Hauptteil »Der führende Staat«, im ersten Abschnitt die »Theorie der Hegemonie«, von Triepel nach seiner bewährten Weise durch zahlreiche konkrete Beispiele illustriert. Die nächsten Kapitel bis zum Schluß verfolgen das Thema wesentlich, doch nicht ausschließlich, historisch, vom alten Orient – Palästina und China – über Hellas, Rom und das Mittelalter bis zu den bündischen Hegemonien der Neuzeit.

Es ist nicht möglich, hier im einzelnen über die Ergebnisse der mit eisernem Fleiß und kritischer Durchdringung durchgeführten Auswahl des gewaltigen Stoffes zu berichten. Wer hier weiterbauen will, oder, im Verlauf eigener, mit anderem Ziel angestellter Untersuchungen sich Fragen zuwendet, die der Hegemonie benachbart oder irgendwie konnex sind, wird nicht enttäuscht sein, wenn er zu Triepels »Hegemonie« mit ihrem Reichtum an Gedanken und Quellenhinweisen greift. Im Hinblick auf die weltpolitische Aktualität des Gegenstandes sei hier ein von mir an anderer Stelle, im vorliegenden und im vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift, berührtes Problem genannt, das Triepel in Wiederaufnahme früherer Studien behandelt hat.

Es ist dies die Frage rechtsförmiger Organisation der Kollektiv-Hegemonie der Großen Mächte. Triepel behandelt dieses Thema innerhalb des aufschlußreichen, leider nur allzu knapp gefaßten Kapitels »Hegemonie und Recht«, in fruchtbarer Weiterführung dieses seit den Tagen des Völkerbundes weltbewegenden Problems, das an die Grundfesten des klassischen Völkerrechts rührt.

Bei der Vielfältigkeit des Schaffens von Triepel ist es nicht leicht, all dieses Schaffen nun etwa unter den vorherrschenden Gesichtspunkt einer einheitlichen Zielsetzung zu bringen. Vielleicht wäre es dies: Seine von Anbeginn wahrnehmbare Neigung, immer wieder auf die Frage nach »Recht und Wirklichkeit« zurückzukommen<sup>6)</sup>.

\*

\*

\*

Dem Versuch, eine Skizze des Lebenswerkes Triepels als Forscher und Lehrer zu geben, mögen noch wenige Worte der Erinnerung an den Menschen Heinrich Triepel folgen, zum Teil an Hand von Aufzeichnungen, die dem Verfasser auf seine Bitte von der Witwe des Verstorbenen zur Verfügung gestellt worden sind.

Der stud. jur. Heinrich Triepel, Freiburger Corpsstudent, wandte sich als cand. jur., more solito, doch offenbar mit weit über das damals normale Maß hinausstrebendem Eifer dem Ziele des Referendars und des Dr. jur. zu. Im Jahre 1891 ist er Doktor der Rechte, 1893 Privatdozent an der altberühmten Leipziger Juristenfakultät, zugleich einige Jahre Assessor und Hilfsrichter daselbst. Die Vorbereitung dieser Erfolge zeigt bereits jene unermüdliche Hingabe an die Fächer insbesondere des öffentlichen Rechts, die ihn Zeit seines Lebens begleitet hat. Wir vernehmen, daß ihm damals für sein nächtliches Pensum e i n e Petroleumlampe nicht gereicht hat und daß, möglicherweise, solche Nachtarbeit zu dem später auf ihm lastenden Augenleiden beigetragen hat. Extraordinarius an der Leipziger Fakultät geworden, wurde er, wenn auch nur als solcher, gewürdigt, mit seiner jungen Gattin im Kreise der »Geheimräte« zu verkehren; als er hierbei einmal als »Schwiegersohn von Georg Ebers« (damals Ägyptologe in Leipzig) vorgestellt wurde, verneigte er sich und fügte mit seinem, allen, die ihn kannten, unvergeßlichen, schlagfertigen Witz bei: »Weiter nichts!« Im Jahre 1900 kam er als Ordinarius nach Tübingen, das er besonders in sein Herz ge-

<sup>6)</sup> Siehe Rektoratsrede vom 3. August 1927 über »Die Staatsverfassung und die politischen Parteien«, S. 29.

schlossen hat; 1909 wird er nach Kiel geholt, 1913 folgt er dem Ruf nach Berlin. Von der Anhänglichkeit und Treue seiner zahlreichen Berliner Hörer gibt es auch heute noch der Zeugnisse genug. Nun beginnt auch die Zeit, da er als wissenschaftliches Mitglied des Instituts dessen fruchtbarster und treuester Berater und Freund geworden und, bis Ende 1944, das heißt bis zur Unterbrechung der Institutsarbeit durch die Kriegereignisse, geblieben ist. Mit Viktor Bruns, dem Gründer des Instituts, verband ihn bis zu dessen allzufrühen Hinscheiden jahrzehntelange aufrichtige Freundschaft. Mit Verehrung und Liebe schauten die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter, die Helfer und Helferinnen am Institut zu ihm empor.

Den Höhepunkt seiner akademischen Laufbahn brachte das Rektoratsjahr 1926/1927. Wer kennt nicht die wahre Geschichte, wie Triepel den prunkvollen Rektormantel seinem Nachfolger mit den Worten übergab: »Dieser Mantel ist schwer, und das ist gut, man kann ihn nicht so leicht nach dem Winde hängen.«

Hinter diesem Wort, kennzeichnend für Triepels feinen, dabei doch scharf pointierten Humor, steht tiefer Ernst. Wir sehen hier den schlichten, aufrechten Mann, der das Gewicht seiner Persönlichkeit unbeirrt durch den Wandel der Zeiten für das einsetzte, was er für Recht hielt.

Von dem schweren Leid, das ihm in der letzten Periode seines Lebens durch die innen- und außenpolitische Tragödie Deutschlands, durch die Bitternis politischer Verfolgung, – zu schweigen von dem Verlust seines Berliner Heims samt der ihm so teuer gewesenen Bibliothek – widerfahren ist, soll hier nicht weiter die Rede sein. Anfang Mai 1945 mußte er sein Asyl der letzten Jahre, das Sommerhäuschen am Fuße der Zugspitze verlassen und sich von der Gattin trennen, um sein Augenlicht durch einen ärztlichen Eingriff zu retten. Die Operation mißglückte, und er kehrte, als, erst nunmehr, »müder, mit trüben Ahnungen für die Zukunft kämpfender Mann« zu den Seinen zurück. Fast völlig erblindet, durch Leiden tief gebeugt an Körper und Seele, doch klaren und wachen Geistes, hat Heinrich Triepel am 23. November 1946 seine Tage beschlossen.